

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 04.06.2025 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 27.11.2024, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 04.06.2025:

1. § 32 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Beiträge, die von einem Teilnehmer in einer anderen Ärztekammer einbezahlt und gemäß § 115 Abs. 1 Ärztegesetz an die Ärztekammer für Burgenland überwiesen werden, sind der Grund- und Ergänzungsleistung unter Zugrundelegung des auf einen Teilnehmer des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland entfallenden Durchschnittsbeitrages zuzurechnen und mit der bei Einlangen der überwiesenen Beiträge gültigen Anwartschaft zu berechnen. Bemessungsgrundlage für den Durchschnittsbeitrag sind die Beiträge gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BO (Fixbeitrag und zusätzlicher Beitrag) des letzten vollen, von der Erweiterten Vollversammlung beschlossenen Jahres, valorisiert um die durchschnittliche Beitragserhöhung des Jahres, welches unmittelbar vor Einlangen der überwiesenen Beiträge liegt. Teilnehmer, welche den Solidarbeitrag gemäß § 3 Abs. 2a BO entrichten, bleiben unberücksichtigt. Es wird höchstens die jeweilige jährlich zulässige Anwartschaft gemäß Abs. 2 und 3 zuerkannt. Die Anwartschaft ist insgesamt auch im Falle von Beitragsüberweisungen mit 118% (§ 5a) begrenzt.“

2. Dem § 35 Abs. 6 lit. d wird folgende lit. e angefügt:

„(e) Pflegekinder“

3. § 35 Abs. 6 letzter Satz wird wie folgt geändert:

„Stiefkinder und Pflegekinder gelten überdies nur dann als Kinder, wenn sie mit dem Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung ständig im Haushalt leben.“

4. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Überweisung von einmaligen sowie wiederkehrenden Leistungen erfolgt im bargeldlosen Verkehr, wobei für die Überweisung der Alters- und Invaliditätsversorgung sowie der Witwenversorgung ein Pensionskonto einzurichten ist. Auf Verlangen haben die Anspruchsberechtigten Lebensbestätigungen beizubringen. Solange diese Bestätigungen nicht beigebracht sind, können die Versorgungsleistungen zurückgehalten werden.“

5. Dem § 65 wird folgender Absatz 32 neu angefügt:

„(32) Die §§ 32 Abs. 6, 35 Abs. 6 und 62 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 04.06.2025 treten mit 01.07.2025 in Kraft.“

Erläuterungen

Zu Punkt 1.:

Mit 01.04.2024 wurde die Altersversorgung bei Inanspruchnahme ab dem 65. Lebensjahr neu geregelt und unter anderem der Solidarbeitrag eingeführt. Aufgrund dessen ist es zur Klarstellung erforderlich, festzulegen, dass bei Berechnung des Durchschnittsbeitrages gemäß § 32 Abs. 6 der Solidarbeitrag nicht herangezogen wird; ebenso bleiben jene Teilnehmer, die einen Solidarbeitrag leisten, unberücksichtigt. Als Stichtag für die Berechnung der Teilnehmerzahl wird der 31.12. des Vorjahres herangezogen.

Zu Punkt 2. und 3.:

Um auch Pflegekinder rechtlich mit Stief-, Wahl- oder unehelichen Kindern gleichzustellen, wurde die Satzung dahingehend ergänzt.

Zu Punkt 4.:

Um eine rasche Einstellung der wiederkehrenden Leistungen nach dem Tod eines Anspruchsberechtigten zu ermöglichen bzw. aufwendige Rückforderungen durch den Wohlfahrtsfonds zu vermeiden, wird zukünftig die Überweisung der Alters- und Invaliditätsversorgung sowie der Witwenversorgung auf ein Pensionskonto erfolgen.

Weiters wird angesichts der zunehmenden Mobilität der Anspruchsberechtigten die Möglichkeit der Anforderung einer Lebensbestätigung in die Satzung aufgenommen.

06.05.2025/Mag. B./Dr. R.